

Bauchronik : England

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **11 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BAUCHRONIK: ENGLAND

Das neue englische Hausbaugesetz. Wir geben in folgendem einige der interessantesten Abschnitte des neuen Hausbaugesetzes wieder. Nach Abschnitt 2 des Hausbaugesetzes werden den Ortsbehörden durch die Regierung bedeutende Zuschüsse gewährt. An Stelle von 6 Pfund Sterling, die nach dem alten Gesetz 20 Jahre lang jährlich gezahlt werden, treten jetzt 9 Pfund Sterling für 40 Jahre, für Häuser in Landgemeinden 12 Pfund Sterling 10 Schilling, an Stelle von 6 Pfund Sterling. Wenn infolge der Anwendung neuer Methoden oder neuer Baustoffe die Herabsetzung der veranschlagten jährlichen Kosten grösser sein sollte als 4 Pfund 10 Schilling für 40 Jahre, so ist der Wohlfahrtsminister berechtigt, die Zuschüsse der Regierung zu kürzen.

Nach Unterabschnitt 4 hat das neue Gesetz rückwirkend auch auf die Häuser Bezug, die nach dem 1. Februar begonnen wurden, obwohl ihr Bau nicht den neuen Bedingungen entspricht. Die wesentlichsten der Bedingungen, unter denen die Regierung Zuschüsse gewährt, sind folgende:

1. Die Häuser dürfen durch die Ortsbehörde nur an solche Personen vermietet werden, die darin zu wohnen beabsichtigen.

2. Ohne besondere schriftliche Genehmigung soll dem Mieter nicht gestattet sein, Untermieter zu nehmen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Aftermiete die Miete nicht übersteigt.

3. Wenn die Ortsbehörde das betreffende Haus zu verkaufen oder unter anderen als den obengenannten Bedingungen zu vermieten wünscht, so ist der Wohlfahrtsminister berechtigt, nach Gutdünken entweder die Zuschüsse zu kürzen oder die Zeit, für die sie gezahlt werden, oder beides. Wird das Haus vor Ablauf der ersten 20 Jahre (von dem Tage an gerechnet, da die erste Summe durch die Regierung bezahlt wurde) verkauft, so darf die Kürzung des Zuschusses nicht mehr als 3 Pfund Sterling betragen, für Häuser in Landgemeinden 6 Pfund Sterling 10 Schilling. Bei Kürzung der Zeit kommen nicht mehr als 20 Jahre in Betracht.

Unter gewissen Umständen wird die Regierung ihre Beihilfe einstellen. Damit befasst sich Abschnitt 4 des Hausbaugesetzes. Die Regierung verweigert die Zuschüsse: 1. wenn nicht eine genügende Zahl von Häusern gebaut wird, welcher Art auch die von der betreffenden Behörde angegebene Begründung der schwachen Bautätigkeit sein mag; 2. wenn der Wohlfahrtsminister auf Grund genauer Untersuchungen durch eine von ihm ernannte Prüfungskommission erfahren sollte, dass die Kosten des Hausbaues unverhältnissmässig hoch sind. Es sollen dabei aber die jeweiligen Umstände berücksichtigt werden; es soll genau erforscht werden, ob die vermehrten Kosten aus Gründen entstanden sind, die sich der Kontrolle der verantwortlichen Personen entziehen, oder nicht.

Die erste Ueberprüfung der Zuschüsse soll im Jahre 1926 stattfinden, alle zwei und nicht drei Jahre, wie in der Gesetzesvorlage vorgesehen war. Es soll beim Bau der Häuser auf eine möglichst günstige Lage geachtet werden. Auf 1 Acre (4050 qm) sollen auf dem Lande nicht mehr als 8 Häuser erbaut werden dürfen, 12 in der Stadt. Dichteres Bauen bedarf der Genehmigung des Wohlfahrtsministers.

Die
**A.-G. der Eisen-
und Stahlwerke**
vorm. Georg Fischer
Schaffhausen

fabriziert:

Fittings

(Röhrenverbindungsstücke)
für Gas-, Wasser-, Dampf- und Luftdruck-
leitungen in den Dimensionen von 1/8
bis 6"; über 8000 Modelle. Jedes Stück
wird vor Versand auf 20 Atmosphären
Druck geprüft und auf die Masshaltig-
keit der Gewinde kontrolliert.

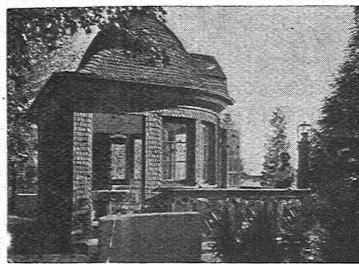
Verzinkung

nach allbewährtem Verfahren im Zinkbade

Grosse Lager, daher Möglichkeit
prompter Lieferung

Abgüsse nach Spezial-Modellen
der Besteller, aus:

**Stahlguss, Hartstahl,
Weichguss, Dynamo-Stahl**
in allen Härtegraden von 38-80 kg



Dachdecker-Arbeiten

aller Art
auf Neubauten, Umbauten oder
Reparaturen

Verschindelungen mit Tannen- od. Eichen-
schindeln / Eternitschiefer etc.

KIESKLEBE-HOLZZEMENTDÄCHER
etc.

führt prompt, solid und fachgemäss aus

FELIX BINDER

Bedachungsgeschäft

Tel. Ho. 43.58 ZÜRICH 7 Holderstrasse 12

HUNZIKER SÖHNE, THALWIL

SCHULMÖBEL-FABRIK

SCHULBÄNKE, WANDTAFELN

Schweizer Schulbänke

mit Umkippvorrichtung oder mit Rollenkupplungen

Chemie- und Physikaal-Bestuhlungen

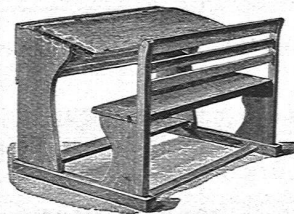
Zeichensaal-Einrichtungen / Hörsaalbänke,

Singsaalbänke / Kirchenbestuhlungen

Kartenständer Albis / Aktenschränke Albis

Beschläge / Tintenbehälter etc.

Haus-Schülerpult, für jedes Alter verstellbar



Bedingung 5 besagt, dass ausser der Miete keine weitere Forderungen vom Vermieter an den Mieter gestellt werden dürfen. Nach Punkt 6 sollen bei Vermietung der Häuser grosse Familien berücksichtigt werden.

Abschnitt 10 ist äusserst wichtig; er besagt: Die Gewährung der Baugenehmigung durch den Minister soll nicht irgendwelche Vorbehalte enthalten, die es unmöglich machen, die Baustoffe auf dem billigsten Markt im In- oder Ausland zu kaufen, oder nach denen die Arbeiten einer bestimmten Firma übertragen werden müssen. Der dazu gehörige Unterabschnitt aber lautet: «Der Minister ist berechtigt, auf der Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe zu bestehen (z. B. genormter Bauteile), falls durch diese der Bau verbilligt wird ohne Beeinträchtigung seiner Dauerhaftigkeit und seines Aussehens. Wenn die Ortsbehörden ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes die Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe verweigern, so ist der Minister berechtigt, die Zuschüsse der Regierung um die Summe zu kürzen, die seiner Ansicht nach bei Eingehen auf seine Vorschläge hätte erspart werden können.» (Mit dieser Verfügung sind die Ortsbehörden mehr oder weniger in die Hand des Ministers gegeben. Es fragt sich aber, ob dieser immer in der Lage ist, die Brauchbarkeit neuer Methoden und neuer Baustoffe richtig zu beurteilen, die meist eingehendster Prüfung von Fachleuten bedürfen.)

Nach Abschnitt 11 steht der Ortsbehörde das Recht zu, die Anzahl der Häuser zu bestimmen, die sie in einem bestimmten Zeitraum, dessen Maximalgrenze der Minister festsetzt, zu bauen beabsichtigt. Falls sie es aus geldlichen oder anderen wichtigen Gründen für notwendig hält, die Bautätigkeit zeitweilig einzustellen, soll ihr dies nicht so ausgelegt werden dürfen, als wolle sie sich ihrer Verpflichtung gegen die Regierung entziehen. (Nach diesem Abschnitt ist das Einspruchsrecht des Ministers ein sehr beschränktes, und die Ortsbehörden entscheiden allein darüber, wieviel gebaut werden soll und wieviel nicht. Es fragt sich, ob es nicht besser wäre, diese Fragen durch einen unparteiischen Ausschuss entscheiden zu lassen.)

Damit sind die wichtigsten Punkte des Hausbaugesetzes erwähnt.

(«Bauwelt»).

TAGUNGEN

Die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler tagte in Brugg unter dem Vorsitz von Dr. R. Wegeli. Neben der Erledigung der internen Vereinsgeschäfte wurde beschlossen, aus dem Bundesbeitrag die Renovation des Kirchleins von Scherzligen und der Sakristei der Jesuitenkirche in Luzern zu fördern; aus den Mitteln der Gesellschaft werden Erhaltungsarbeiten an den Kirchen von Casti (Graubünden) und von Gsteig (Berner Oberland) subventioniert und an die Konservierung der Burgruine von Solavers (Graubünden) ein namhafter Beitrag bewilligt. Die Gesellschaft hofft, im Jahre 1925 in einem oder zwei Bänden die Statistik der Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz der Öffentlichkeit zu übergeben. — Ein Vortrag von Rektor Dr. S. Heuberger in Brugg orientierte die Gesellschaft über die erfolgreiche Tätigkeit der Pro Vindonissa-Gesellschaft; ein Besuch der Kirche von Königsfelden und des römischen Lagers und Amphitheaters von Windisch schloss sich an.

(Presse-Notiz).

H. Langmack
Zürich, Forchstr. 290

Architektur-Kartonmodelle

Gartenanlagen, farbig.
Transport
ohne Beschädigung.

HEIMATSCHUTZ

Zeitschrift der schweiz. Vereinigung für Heimatschutz

Jahrgang XIX · Mitgliederzahl ca. 7500 · Jährlich 8 Hefte

anerkannt wirkungsvollstes Insertionsorgan

Abonnementspreis Fr. 6.— / Verlangen Sie Tarif und Probehefte von

F R O B E N I U S A. G. / B A S E L